

fassungstendenzen der einzelnen Länder. In Deutschland und Frankreich ging es im wesentlichen um die Erhaltung des Kronguts und die Unantastbarkeit der Reichsgrenzen: aber während im Imperium der hohe Adel, dann vor allem die Kurfürsten diesen Trumpf gegen den Herrscher ausspielten, behielt der französische König fast immer das Heft in der Hand und zog seinerseits aus dem Argument allen Vorteil. Ganz anders in England. Dort wurde die Theorie nicht so sehr auf die Domäne angewandt, die dingliche Grundlage der Monarchie, als vielmehr auf die abstrakten Herrschaftsrechte, die dem Monarchen Macht über seine Untertanen verliehen. Der ganze Fortschritt auf der Insel beruhte dann darauf, daß es den Großen gelang, dem König diese Waffe zu entwenden und sie gegen ihn selbst zu wenden. Auch hier zeigte sich demnach, daß das Unveräußerlichkeitsprinzip dem Souverän nicht allein eine Garantie, sondern ebenso eine Fessel sein konnte.

Obwohl es oft genug im späteren Mittelalter zitiert wurde und die verschiedensten Handlungen rechtfertigen mußte, darf man seine Überzeugungskraft und damit seinen praktischen Nutzen wohl nicht allzu hoch anschlagen. In einer zugespitzten Formulierung hat der englische Rechtshistoriker Frederick Maitland sogar gesagt, es sei eher ein Sentiment denn ein Rechtsgrundsatz gewesen³⁾. Die Schwäche des Arguments lag darin, daß ihm etwas Irreales anhaftete. In aller Starrheit durchgeführt, lief die Unveräußerlichkeit der Kronrechte auf die Unabänderlichkeit des status quo hinaus und widersprach so dem innersten Wesen der Geschichte, in der alles im Fluß ist. Kein Wunder daher, daß der Grundsatz in seiner absoluten Form auf die Dauer nicht einzuhalten war. Denn hätte man ihn uneingeschränkt gelten lassen, so hätten sich die Grenzen der mittelalterlichen Staatenwelt nicht mehr verschieben dürfen, der parlamentarische Gedanke wäre in England kaum zum Durchbruch gekommen, und die Herrscher hätten in ihrer Domänenpolitik keinerlei Manövrierefreiheit besessen, — kurzum: ein allgemeiner Immobilismus wäre das Ergebnis gewesen, das Abendland zur politischen Stagnation verurteilt worden.

In Wirklichkeit sind all diese Folgen nicht eingetreten, weil man geschmeidiger verfuhr und das Prinzip nicht in allen Fällen durchsetzte, sei es daß man sich von einem Krönungseid lösen ließ, sei es daß man sonstige befreiende Gründe oder Ausflüchte fand. Schon die Kanonisten des 13. Jahrhunderts hatten bei der Auslegung der Dekretale *Intellecto subtil* ein *distinguo* eingeführt: danach kam es auf den Umfang der

³⁾ Pollock-Maitland, History of English Law 1, 518.